

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

– RECHTSPRECHUNG –

des

**THÜRINGER FINANZGERICHTS**

für das Jahr

2019

i. d. F. ab 1. Januar 2019

## **1. Verteilung der Streitsachen auf die Senate**

### **1.1 Zuständigkeiten**

#### **1.1.1 Grundsätze**

(1) Für die Klageverfahren gelten eine Bezirkszuständigkeit und eine Spezialzuständigkeit. In die Bezirkszuständigkeit eines Senats (Bezirkssenat) fallen alle Klagen, die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern einem Senat nicht unter Textziffer 1.2 eine Spezialzuständigkeit zugewiesen ist (Spezialsenat). Eine Klage betrifft einen Finanzamtsbezirk,

1. wenn das entsprechende Festsetzungsfinanzamt die beklagte Behörde ist,
2. anderenfalls, wenn der Kläger in diesem Finanzamtsbezirk seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. anderenfalls, wenn eine Behörde, die nicht Festsetzungsfinanzamt ist, Beklagte ist und in diesem Finanzamtsbezirk ihren Sitz hat.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 ergeben sich aus der am Tag des Eingangs geltenden Zuständigkeitsverteilung. Bei Zurückverweisungen des Bundesfinanzhofs und der Erfassung von - nach Aussetzung, Ruhen oder Unterbrechung - wieder aufgenommenen Verfahren ist das neu zu vergebende Eingangsdatum maßgebend. Die Feststellung der Aufnahme obliegt dem neu zuständigen Senat. Bei Wiederaufnahmeklagen bleibt der Spruchkörper, der im ersten Rechtszug erkannt hat, zuständig.

(3) Die Zuständigkeit für Verfahren der Aussetzung der Vollziehung, einstweiligen Anordnung oder Prozesskostenhilfe folgt der Zuständigkeit für die Hauptsache. Ist eine solche noch nicht anhängig, so ist die Zuständigkeit für eine entsprechende fiktive Hauptsache maßgeblich. Wird die Hauptsache dann tatsächlich anhängig, so ist für die in Satz 1 genannten, noch anhängigen Verfahren der für die Hauptsache gem. Abs.2 maßgebliche Senat zuständig.

#### **1.1.2 Nebenentscheidungen**

In Sachen, die ein anderes Verfahren voraussetzen, z. B. bei gerichtlichen Festsetzungen der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, bei Streitwertfestsetzungen oder anderen kostenerheblichen Sachen (mit Ausnahme der Kostensachen in der Spezialzuständigkeit des vierten Senats) oder bei Entscheidungen nach §§ 107 bis 109, 139 Abs. 3 Satz 3 FGO, § 380 ZPO entscheidet der Senat, der über das andere Verfahren zu entscheiden oder entschieden hat. Dasselbe gilt bei Beschwerden und Anhörungsprüfungen.

#### **1.1.3 Allgemeine Abgabensachen**

Die Bezirks- oder Spezialzuständigkeit eines Senats für eine Steuersache oder eine Rückforderung umfasst auch einen mit der Steuer oder der Rückforderung zusammenhängenden Rechtsstreit aus dem allgemeinen Abgabenrecht (z. B. über steuerliche Nebenleistungen - Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen -, Prüfungsanordnungen, Auskunftersuchen, Haftungs- oder Duldungsbescheide, verbindliche Zusagen, Stundung, Erlass, Erstattung, Vollstreckung, Aufteilung, Feststellungen im Insolvenzverfahren gemäß § 251 Abs. 3 AO, Arrestsachen). Für Streitigkeiten über Aufrechnung, Abtretung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis und Abrechnungsbescheide gilt die Bezirkszuständigkeit, wenn nicht zugleich die Festsetzung einer aufgerechneten, abgetretenen oder abgerechneten Steuer streitig ist; dann ist diese für die Zuständigkeitsbestimmung maßgebend.

#### **1.1.4 Verwaltungsakte höherer Finanzbehörden**

Richtet sich die Klage gegen einen erstinstanzlichen Verwaltungsakt der Landesfinanzdirektion, des Thüringer Ministeriums der Finanzen oder des Bundesministeriums der Finanzen, angenommen Streitigkeiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO in der Spezialzuständigkeit des dritten Senats, so gilt der Streitfall als zum Bezirk desjenigen Finanzamts gehörig, das auf dem betreffenden Aufgabengebiet für den Kläger im Übrigen zuständig ist.

### **1.1.5      Auffangzuständigkeit**

Ist den Textziffern 1.2.1 bis 1.2.4 eine ausdrückliche Zuständigkeit für die Finanzrechtsangelegenheit nicht zu entnehmen, so ist der erste Senat zuständig.

### **1.1.6      Veränderungen nach erstmaliger Bestimmung der Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Senate wird durch eine nach Klageerhebung oder nach Anhängigkeit eines selbstständigen Antragsverfahrens eintretende Veränderung der Finanzamtsbezirke, des Sitzes oder der örtlichen Zuständigkeit der beklagten Behörde, des Wohnsitzes, der Geschäftsleitung oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers nicht berührt. Dies gilt auch bei Auflösung eines Finanzamts.

### **1.1.7      Zuständigkeitskonkurrenz bei einer Klage**

(1) Werden mit einer Klage mehrere in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Senate fallende Klagebegehren verfolgt, deren Beurteilung sich ausschließlich nach der gleichen Rechtsfrage richtet, so ist für die Sache und ihre Trennung zuständig

1. bei unterschiedlich hohem Streitwert der einzelnen Klagebegehren: der Senat, der für das Klagebegehren mit dem höchsten Streitwert zuständig wäre
2. bei gleich hohem Streitwert der einzelnen Klagebegehren und
  - a) Konkurrenz von Bezirks- und Spezialzuständigkeit: der Bezirkssenat
  - b) Konkurrenz mehrerer Bezirkszuständigkeiten: der Bezirkssenat mit der höchsten Ordnungsnummer
  - c) Konkurrenz mehrerer Spezialzuständigkeiten: der Spezialsenat mit der höchsten Ordnungsnummer
  - d) Konkurrenz der Auffangzuständigkeit des ersten Senats und einer Bezirks- oder Spezialzuständigkeit: der Bezirks- oder Spezialsenat.

(2) Richtet sich die Beurteilung der Klagebegehren nicht oder nicht ausschließlich nach der gleichen Rechtsfrage, so bestimmt sich die Zuständigkeit, für die einzelnen Klagebegehren getrennt, nach den allgemeinen Grundsätzen.

(3) Enthält eine Klage ein Klagebegehren, das trotz Einheitlichkeit des Klagegegenstandes die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Senate berührt, so gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.

### **1.1.8      Zuständigkeitskonkurrenz bei mehreren Klagen**

(1) Ein Senat kann ein Klageverfahren, für das ein anderer Senat zuständig ist, durch Verbindung mit einem bei ihm anhängigen anderen Klageverfahren gemäß § 73 FGO zuständigkeitsbegründend an sich ziehen, wenn

1. die Verbindung nach § 73 Abs. 2 FGO notwendig ist, wobei sich die Rangfolge der hierzu befugten Senate nach dem Streitwert der Klagen in entsprechender Anwendung der unter 1.1.7 Abs. 1 getroffenen Regelung richtet, oder
2. wenn es sich um Klagen mit denselben Beteiligten handelt und der andere Senat zustimmt oder
3. wenn alle Verfahrensbeteiligten und der andere Senat zustimmen.

(2) Werden Verfahren getrennt, bleibt die Zuständigkeit unverändert; abgetrennte Sachen, die als selbstständige Eingänge in die Spezialzuständigkeit eines anderen Senats fallen würden, werden an den zur Zeit des Trennungsbeschlusses zuständigen Spezialsenat abgegeben.

### **1.1.9 Zweifel über die Zuständigkeit**

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

## **1.2 Bezirks- und Spezialzuständigkeiten der Senate des Thüringer Finanzgerichts**

### **1.2.1 Erster Senat**

1.2.1.1 Streitsachen, in denen bei Eingang eines der folgenden Finanzämter Beteiligter ist:

Erfurt

Gera: bis 30.06.2015 und ab 01.01.2017 alle Eingänge  
Eingänge ab 01.07.2015 bis 31.12.2016 jedes erste von zwei eingehenden Verfahren

1.2.1.2 Rechtshilfeersuchen

1.2.1.3 Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens und der Eidesleistung nach § 158 FGO

1.2.1.4 Entscheidungen nach § 4 FGO in Verbindung mit § 21 b Abs. 6 GVG

1.2.1.5 Kindergeldsachen  
ab 01.07.2015 jedes erste und zweite von acht eingehenden Verfahren  
ab 01.01.2018 bis 31.05.2018 jedes erste von acht eingehenden Verfahren  
ab 01.01.2019 jedes erste von acht eingehenden Verfahren

### **1.2.2 Zweiter Senat**

1.2.2.1 Streitsachen, in denen bei Eingang eines der folgenden Finanzämter Beteiligter ist:

Altenburg

Eisenach: Eingänge bis 31.12.2016

Mühlhausen

Sondershausen

Sonneberg

1.2.2.2 Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Grundsteuermessbetrag, gesonderte Feststellung des Grundbesitzwertes nach § 138 BewG

1.2.2.3 Zoll-, Verbrauchsteuer-, Abschöpfungs- und Finanzmonopolsachen, Angelegenheiten aus der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Gemeinschaften und alle anderen Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind

1.2.2.4 Kindergeldsachen:  
ab 01.07.2015 jedes dritte und vierte von acht eingehenden Verfahren  
ab 01.01.2018 jedes zweite, dritte und vierte von acht eingehenden Verfahren  
ab 01.06.2018 bis 31.12.2018 jedes erste, zweite und dritte von acht eingehenden Verfahren

### **1.2.3 Dritter Senat**

1.2.3.1 Streitsachen, in denen bei Eingang eines der folgenden Finanzämter Beteiligter ist:

Jena

Suhl

1.2.3.2 Streitigkeiten wegen öffentlich-rechtlicher und berufsrechtlicher Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO)

1.2.3.3 Kindergeldsachen:

ab 01.01.2017 jedes fünfte von acht eingehenden Verfahren

ab 01.01.2018 jedes fünfte und sechste von acht eingehenden Verfahren

ab 01.06.2018 jedes vierte und fünfte von acht eingehenden Verfahren

ab 01.01.2019 jedes zweite, dritte und vierte von acht eingehenden Verfahren

1.2.3.4 Entscheidungen nach § 21 Abs. 3 und 4 FGO

### **1.2.4 Vierter Senat**

1.2.4.1 Streitsachen, in denen bei Eingang eines der folgenden Finanzämter Beteiligter ist:

Eisenach: Eingänge ab 01.01.2017

Gotha

Ilmenau

Pößneck

Gera: Eingänge ab 01.07.2015 bis 31.12.2016 jedes zweite von zwei eingehenden Verfahren

1.2.4.2 Kostensachen (auch solche gem. § 77 EStG)

1.2.4.3 Kraftfahrzeugsteuer

1.2.4.4 Grunderwerbsteuer

1.2.4.5 Kindergeldsachen:

jedes siebte und achte von acht eingehenden Verfahren (bis 31.12.2016)

ab 01.01.2017 jedes sechste, siebte und achte von acht eingehenden Verfahren

ab 01.01.2018 jedes siebte und achte von acht eingehenden Verfahren

ab 01.06.2018 jedes sechste, siebte und achte von acht eingehenden Verfahren

ab 01.01.2019 jedes fünfte, sechste, siebte und achte von acht eingehenden Verfahren

### **1.2.5 Güterichter**

Zu Güterichtern i. S. d. § 155 FGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

- RiFG Dr. Kraus für die Verfahren, die im 1. und 2. Senat anhängig sind und

- VRiFG Rathemacher für die Verfahren, die im 3. und 4. Senat anhängig sind.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig.

## **2. Besetzung der Senate**

### **2.1 Regelmäßige Besetzung**

#### **2.1.1 Erster Senat**

Vorsitzender: Präsident des Finanzgerichts Skerhut  
Beisitzer: Richter am Finanzgericht Dietz (stellvertretender Vorsitzender)  
Richter am Finanzgericht Weigel

#### **2.1.2 Zweiter Senat**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Rathemacher  
Beisitzer: Richter am Finanzgericht Prof. Dr. Frye (stellvertretender Vorsitzender)  
Richterin am Finanzgericht kraft Auftrags Dr. Alberti zu 50 v. H.

#### **2.1.3 Dritter Senat**

Vorsitzender: Präsident des Finanzgerichts Skerhut  
Beisitzer: Richter am Finanzgericht Dr. Leist (stellvertretender Vorsitzender)  
Richterin am Finanzgericht kraft Auftrags Dr. Alberti zu 50 v. H.

#### **2.1.4 Viertes Senat**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Alexander  
Beisitzer: Richter am Finanzgericht Dr. Kraus (stellvertretender Vorsitzender)  
Richter am Finanzgericht Rheindorf

## **2.2 Vertretung**

### **2.2.1 Vertretung des Berichterstatters**

Für die Vertretung der Berichterstatter gilt zunächst die senatsinterne Vertretungsregelung. Bei weiterem Vertretungsbedarf ist das jeweils an letzter Stelle im Besetzungsplan stehende Mitglied des zur Vertretung berufenen Senats heranzuziehen; zur Vertretung berufen ist der Senat mit der nächsthöheren Ordnungsnummer, wobei die Erste gegenüber der höchsten als nächsthöhere gilt. Ist das in Satz 2 genannte Mitglied verhindert, übernimmt das jeweils im Besetzungsplan voranstehende Mitglied des zur Vertretung berufenen Senats die Vertretung. Für die weitere Vertretung gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

### **2.2.2 Vertretung im Spruchkörper**

#### **2.2.2.1 Vertretung des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende jedes Senats wird in seiner Eigenschaft als Vorsitzender durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Senats vertreten. Ist der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so führt das Mitglied des Senats, das an nächster Stelle des nach § 21 f Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufzustellenden Besetzungsplans aufgeführt ist, den Vorsitz. Sind sämtliche Mitglieder des Senats verhindert, so übernimmt der Vorsitzende des zur Vertretung berufenen Senats den Vorsitz. Für die weitere Vertretung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Würde die Vertretung des Vorsitzenden nach den Sätzen 1 bis 4 von einem Richter wahrzunehmen sein, der nicht Richter auf Lebenszeit ist, so wird er als Vertreter übergangen.

### **2.2.2.2 Vertretung der Beisitzer (Berufsrichter)**

Zur Vertretung ist das jeweils an letzter Stelle im Besetzungsplan genannte Mitglied des zur Vertretung berufenen Senats heranzuziehen. Ist dieses Mitglied verhindert, übernimmt das jeweils im Besetzungsplan voranstehende Mitglied des zur Vertretung berufenen Senats die Vertretung; dies gilt auch, wenn die Verhinderung auf § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes beruht. Für die weitere Vertretung gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

### **2.2.2.3 Vertretung der ehrenamtlichen Beisitzer**

Für die ehrenamtlichen Beisitzer gilt die Hilfsliste (vgl. Tz. 3 Abs. 1 Satz 3) lt. Anlage

### **2.2.2.4 Einzelrichter**

Für die Vertretung eines Einzelrichters gilt Tz. 2.2.1 entsprechend.

## **3. Ehrenamtliche Richter**

(1) Die ehrenamtlichen Richter wirken in der sich aus der Senatsliste (Hauptliste) ergebenden Reihenfolge an jeweils einer Sitzung mit. Die Reihenfolge der Sitzungen ergibt sich aus dem Datum der Ladungsverfügung für den Sitzungstermin. Kann ein Richter der Hauptliste nicht rechtzeitig geladen werden oder ist er aus anderen Gründen verhindert, so ist der in der Reihenfolge der Hilfsliste heranstehende Richter zu laden; eine mündliche oder fernmündliche Ladung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgt, eine schriftliche Ladung muss bis zu diesem Termin zur Post aufgegeben worden sein. Verhinderte ehrenamtliche Richter werden erst wieder herangezogen, wenn sie erneut turnusgemäß für eine Sitzung anstehen; dies gilt auch, wenn ein Sitzungstermin aufgehoben wird.

(2) Kann bei einem Senat weder ein Richter der Hauptliste noch ein Richter der Hilfsliste herangezogen werden, so ist auf die Hilfsliste des zur Vertretung berufenen Senats zurückzugreifen.

Anlage

Ehrenamtliche Richter (Hauptliste)

	<b>Erster Senat</b>	<b>Zweiter Senat</b>	<b>Dritter Senat</b>	<b>Vierter Senat</b>
1	Bachmann, Andrea	Bergner, Jens	Anschütz, Heike	Block, Sandra
2	Beier, Sabine	Bomberg, Karsten	Berndt, Katrin Susann	Heilwagen, Gerald
3	Dr. Bergner, Ute	Carl, Hartmut	Förster, Mario	Hempel, Klaus
4	Brenn, Marlies	Dockhorn, Mike	Gypser, Susanne	Hönes, Wilfried
5	Bugdol, Norbert	Gregor, Katrin	Höcker, Gereon	Langer, Gisela
6	Damm, Rudolf	Dr. Hocke, Michael	Kühmstedt, Thomas	Dr. Matthias, Hans-Heinrich
7	Franze, Monika	Kämpfer, Olaf Werner	Lange, Wolfgang	Passet, Peter
8	Hecker, Rolf	Kratky, Sabine	Neher, Hannelore	Rausch, Simone
9	Herrmann, Thomas	Otto, Kay	Pappe, Simone	Recknagel, Dieter
10	Dr. Höfig, Anja Sabine	Radkowski, Matthias	Penßler, Ilse	Reichart, Christoph
11	Kolbeck, Hans-Jörg	Dr. Schäfer, Erhard	Dr. Raufuß, Ingo	Stephan, Kerstin
12	Noll, Heike	Schiene, Andreas	Richter, Sven	Tiersch-Noack, Sandra
13	Perlick, Karin	Schmidt, Bärbel	Schreiber, Ronald	Vogt, Marianne
14	Sander, Simone	Usbeck, Bärbel	Trier, Nadja	Wünscher, Friederike
15	Wunschik, Christine	Wagner, Andrea	Veit, Gabriele	Zimmermann, Kerstin
Ehrenamtliche Richter (Hilfsliste)				
1	Bugdol, Norbert	Kämpfer, Olaf Werner	Kühmstedt, Thomas	Heilwagen, Gerald
2	Damm, Rudolf	Schiene, Andreas	Neher, Hannelore	Langer, Gisela
3	Perlick, Karin	Schmidt, Bärbel	Penßler, Ilse	Rausch, Simone